

GEMEINDE EMMINGEN-LIPTINGEN

Begründung Teil 2 Umweltbeitrag

zum

Bebauungsplan nach §13b BauGB

"Flurstück 3067"

Fassung zur Offenlage



Umweltbeitrag zum Bebauungsplan nach § 13b BauGB "Flurstück 3067"

Projekt-Nr.

1888-3

Bearbeiter

Dipl.-Ing. F. Bücking Dipl.-Biol. J. Hirsch Simone Loch

Datum

03.12.2020



Bresch Henne Mühlinghaus Planungsgesellschaft mbH

Büro Freiburg Luisenstraße 6 79098 Freiburg im Breisgau

fon 0761-766969-60 fax 07251-98198-29

info@bhmp.de www.bhmp.de

Geschäftsführer

Dipl.-Ing. Jochen Bresch

Sitz der GmbH

Heinrich-Hertz-Straße 9 76646 Bruchsal AG Mannheim HR B 703532

Inhal	Itsverzeichnis	Seite
1.	Einleitung	1
	1.1. Vorhabenbeschreibung und Plangebiet	1
	1.2. Rechtliche Vorgaben und Aufgabenstellung	1
	1.2.1 Verfahren	1
	1.2.2 Artenschutzrecht	2
	1.2.3 Naturschutzrechtliche Schutzgebiete und -objekte	2
	1.2.4 Baumschutzsatzung	
2.	Wirkungsprognose	2
۷.	2.1. Schutzgüter: Bestand - Bewertung - Wirkungsprognose	
	2.1. Ochdizgater. Destand - Dewertung - Wirkungsprognose	
3.	Zusammenfassung	12
Abbi	Idungsverzeichnis	Seite
	1: Geltungsbereich im Luftbild	1
Tabe	ellenverzeichnis	Seite
Tab.	1: Schutzgutbezogene Wirkprognose	4
	2: Verwendete Abkürzungen für die Schutzgüter	
Tab.	3: Maßnahmen zum Vermeiden und Vermindern negativer Auswirkungen auf die Schutzgüter.	

1. Einleitung

1.1. Vorhabenbeschreibung und Plangebiet

Der Geltungsbereich befindet sich in der Gemeinde Emmingen-Liptingen, im Ortsteil Wehstetten. Der Geltungsbereich setzt sich aktuell aus einer Wiese mit mehreren hochstämmigen Streuobstbäumen zusammen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst 0,3 ha.

Ziel des Bebauungsplanes "Erweiterung Siedlungsbereich Wehstetten" ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für Wohnnutzungen. Auf der Fläche soll Wohnbebauung mit Nebenanlagen und Zufahrtsweg entstehen.



Abb. 1: Geltungsbereich im Luftbild

Quelle: LUBW

1.2. Rechtliche Vorgaben und Aufgabenstellung

1.2.1 Verfahren

Für die Einbeziehung von Außenbereichsflächen, die sich an im Zusammenhang bebaute Ortsteile anschließen, kann die Aufstellung des B-Plans im beschleunigten Verfahren nach § 13b des BauGB erfolgen. Damit entfällt die Pflicht zur Erstellung einer formellen Umweltprüfung. Darüber hinaus findet die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung (§ 13 und § 15 BNatSchG) keine Anwendung, wodurch Eingriffsbilanzierung und die Kompensation von Eingriffsfolgen entfallen.

Dennoch muss sich der Bebauungsplan mit den Belangen des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB) und des Arten-

schutzes (§ 7 Abs. 2 Nr. 13 + 14 + § 44 Abs. 1 BNatSchG) auseinandersetzen. Dies ist die Aufgabe des hier vorliegenden Umweltbeitrages. Darin werden der Istzustand der Schutzgüter abgebildet, die Schwere und Eingriffsdimension der Planung beurteilt und Empfehlungen für Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen ausgesprochen.

1.2.2 Artenschutzrecht

Unabhängig von der im beschleunigten Verfahren entfallenden naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung ist das Artenschutzrecht zu beachten. Dieses teilt sich in die Vorschriften zum Schutz aller wild lebenden Tier- und Pflanzenarten (§§ 39 ff BNatSchG) sowie die gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 des BNatSchG besonders und streng geschützten Arten. Zu diesen zählen die in Anhang IV der FFH-RL genannten Arten sowie alle wildlebenden europäischen Vogelarten gem. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie. Gemäß § 44 Abs. 5 Nr. 1-3 BNatSchG gelten für diese Arten Tötungs-, Zugriffs- und Störungsverbote.

In der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung wurde geprüft, ob diese Verbotstatbestände bei der Realisierung des Bebauungsplans eintreten können. Ggf. erforderliche artenschutzrechtliche Maßnahmen sind in der Planung bzw. bei der Realisierung des Vorhabens zu berücksichtigen. Hierbei wurden die Potenziale die in der Artenschutzrechtlichen Vorprüfung ermittelt wurden, auf tatsächliche Nutzung geprüft. Eine Betroffenheit von Fledermäusen und Zauneidechsen kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Eine Betroffenheit von Vögeln, insbesondere Star, Feldsperling und Feldlerche durch das Vorhaben ist zu erwarten. In der saP sind geeignete Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen konzipiert worden (V3, V6-8; Tab. 3).

1.2.3 Naturschutzrechtliche Schutzgebiete und -objekte

Die Fläche befindet sich innerhalb des **Naturparks Obere Donau**. Es befinden sich innerhalb des Geltungsbereichs keine weiteren naturschutzrechtlichen Schutzgebiete oder - objekte.

1.2.4 Baumschutzsatzung

In der Gemeinde Emmingen-Liptingen besteht kein rechtliches Instrument in Form einer Baumschutzsatzung.

2. Wirkungsprognose

Bei der Realisierung der Planung können folgende Wirkungen mit umweltrelevanten Folgen auftreten:

baubedingt:

Baufeldfreimachung mit Verlust an Vegetation, Bodenverdichtung, Lärm

anlagebedingt:

- bodenversiegelnde Erschließung durch Straßen und Parkplätze und dadurch Verlust an natürlichen Bodenfunktionen, Wasserretentionsvermögen, faunistischem / floristischem Lebensraum sowie lokalklimatische Veränderungen
- Überbauung durch Gebäude und Nebenanlagen (Terrassen, Stellplätze, Garagen, Zufahrten) dadurch Bodenversiegelung mit Verlust an faunistischem / floristischem Lebensraum
- Nutzungsänderung von Streuobstwiesen zu Wohngrundstücken mit Nebenanlagen und dadurch Veränderung der Biotop- und Habitatqualität
- Vollständige / teilweise Regenwasserableitung in den öffentlichen Kanal und dadurch lokal verringerte Grundwasserneubildung

betriebsbedingt:

- Verkehrsaufkommen durch Anwohner und Besucher und dadurch Störungen sensibler Tierarten
- Beleuchtung der öffentlichen Verkehrsflächen sowie der Baugrundstücke und dadurch Störungen sensibler Tierarten

2.1. Schutzgüter: Bestand - Bewertung - Wirkungsprognose

Bei der Beurteilung des Eingriffs im Umweltbeitrag wird gem. § 14 Abs. 1 BNatSchG zwischen erheblichen und unerheblichen Beeinträchtigungen unterschieden, siehe Tab. 1.

Artenschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen unterliegen nicht der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB. Die empfohlenen schutzgutbezogenen Vermeidungsmaßnahmen sind in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB einzustellen.

Tab. 1: Schutzgutbezogene Wirkprognose

Schutzgut /	Derzeitiger Zustand	Bewertung der Auswirkungen	Vermeidung
Mensch		unerheblich	
Wohnen / Arbeiten Gesundheit	Nutzung als StreuobstwieseAngrenzend an die Ortschaft Wehstetten	Durch die Bebauung wird es temporär / bauzeitlich zu Lärm- und Staubemissionen kommen.	V-1
Boden		erheblich	
Bodentypen Funktionsbewertung Versiegelungsgrad Altlasten	 Bodentypen: Terra fusca aus Rückstandston der Kalksteinverwitterung gem. BK 50 Die natürliche Bodenfruchtbarkeit ist als "mittel" zu bewerten (2.0). Die Funktionen als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf sind mittel (2.0) und die Filter und Pufferfunktion für Schadstoffe ist "hoch bis sehr hoch" (3.5). Die Gesamtbewertung der Bodenfunktion ist "mittel" (2,5) gemäß BK 50. Der Versiegelungsgrad liegt unter Einbezug der bereits bestehenden Parkplätze bei rd. 1.100 m². Ohne die bereits bestehenden Parkplätze ist von einer Neuversiegelung von rd. 850 m² durch eine neue Wohnbebauung mit Garagen, Hofflächen und einem privaten Zufahrtsweg auszugehen (rd. 28 % der Fläche). Altlasten sind nicht bekannt (FNP 6. Fortschreibung). 	Dauerhafte Versiegelung von aktuell unversiegelten Flächen durch Bebauung, dies führt zu einem vollständiger Verlust von Bodenfunktionen Temporäre Beeinträchtigung des Bodens durch Abgraben, Umlagern, Verdichten von Boden, dies führt zu einem anteiligen Verlust von Bodenfunktionen	V-3 V-4

Schutzgut /	Derzeitiger Zustand	Bewertung der Auswirkungen	Vermeidung
Wasser		unerheblich	
Oberflächenwasser Grundwasser Hochwassergefahren	 keine stehenden oder Fließgewässer keine Wasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete, Heilquellenschutzgebiete Lage außerhalb vom HQ 100-Gebiet 	Durch die Bebauung gehen Flächen für die Grundwasserneubildung verloren.	V-5
Pflanzen, Tiere und bio- logische Vielfalt		erheblich	
Biotoptypen/-strukturen geschützte Pflanzen und Biotope faunistisches Habitatpoten- zial	 Biotop- / und Nutzungstypen von mittlerer bis hoher Wertigkeit (Wiesenfläche mit Streuobstbäumen) Geltungsbereich liegt innerhalb des Naturparks Obere Donau keine weiteren naturschutzrechtlichen Schutzgebiete und -objekte innerhalb des Plangebiets Eine Betroffenheit durch das Vorhaben ist für Star, Feldsperling und Feldlerche zu erwarten Für Fledermäuse und Zauneidechse kann eine Beeinträchtigung mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden 	Um einer Betroffenheit von weit verbreiteten Vögeln vorzubeugen sind Baufeldräumungen außerhalb der Vogelbrutzeit durchzuführen (V-3). Im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) konnte eine Betroffenheit von Star, Feldsperling und Feldlerche nachgewiesen werden. Star und Feldsperling brüten mit jeweils einem Brutpaar direkt im Plangebiet in Bäumen die zum Erhalt vorgesehen sind. Durch bauzeitliche Grämwirkung auf die Brutreviere, sind diese vorgezogen zu ersetzen (V-7). Sollten die Bäume wider Erwarten nicht zu erhalten sein sind sie an anderer Stelle zu ersetzen (V-8) Desweiteren sind zwei Feldlerchenreviere indirekt durch das Vorhaben betroffen. Durch die Siedlungskulissenverschiebung kann es zu einer Revierverschiebung kommen. Dieser ist durch Feldlerchenfenster im angrenzenden Acker vorzubeugen, bzw. dies soll eine vorgezogene Aufwertung des vorhandenen Reviers erzeugen um eine Abwanderung zu verhindern (V-6). Für höhlenlebende Fledermäuse bieten die mittelalten Obstbäume mit Stammhöhlen ein hohes Habitatpotenzial für Quartiere und Wochenstuben innerhalb des Geltungsbereichs. Eine Beeinträch-	V-3 V-6 V-7 V-8

Schutzgut /	Derzeitiger Zustand	Bewertung der Auswirkungen	Vermeidung
		tigung auf Fledermäuse durch das Vorhaben kann, aufgrund die Ergebnisse der saP, mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.	
		Der Geltungsbereich bietet durch seine Wiesen- und Offenstellen sowie den geringen Totholzstrukturenanteil Habitatpotenzial mittlerer Güte für Zauneidechsen . Eine Beeinträchtigung auf Zauneidechse durch das Vorhaben kann, aufgrund der Ergebnisse der saP, mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.	
Klima und Luft		unerheblich	
Lokalklimatische Ausgleichsfunktion Vorbelastung durch Immissionen vorhandene Emissionsquellen	 Das Klima ist gemäßigt und warm. Die Jahresdurchschnittstemperatur liegt bei 8.0 °C. Große Freifläche, daher lokales Kaltluftentstehungsgebiet Die Ammoniakbelastung betrug in den Jahren 2012 und 2014 zwischen 500 – 1.000 kg Die mittlere Ozonbelastung im Jahr 2010 lag bei > 57 - 60 μ/m³ (Kartendienst LUBW) 	Durch die geplante Bebauung wird die Freifläche teilweise in eine Siedlungsfläche umgewandelt, Potentiale als lokales Kaltluftentstehungsgebiet minimieren sich. Im Rahmen der Baumaßnahmen kann es durch Staubemissionen zu einer temporären, kleinflächigen Beeinträchtigung der Lufthygiene kommen.	
Landschaft		erheblich	
Landschaftsbild Erholungsfunktion	- Streuobstwiese, charakteristisches Kultur- landschaftselement	Durch die geplante Bebauung wird das Landschaftsbild im Geltungsbereich verändert. Durch die Bebauung entfallen typische Kulturlandschaftselemente (Streuobstwiese). Beeinträchtigungen der Erholungsfunktion sind nicht zu erwarten.	V-3 V-4

Schutzgut /	Derzeitiger Zustand	Bewertung der Auswirkungen	Vermeidung
Kultur- und sonstige Sachgüter		keine	
Bau- und Kulturdenkmale archäologische Fundstel- len/ Verdachtsbereiche	 keine Baudenkmale bekannt keine archäologischen Fundstellen oder Verdachtsbereiche bekannt Lage außerhalb des Umgebungsschutzes von Kulturdenkmalen 	Keine Betroffenheit absehbar.	
Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern	- Es gibt aufgrund der lokalen Verhältnisse im Plangebiet keine besonders charakteristischen Wechselwirkungen, die über die allgemeinen Wechselwirkungen der Schutzgüter untereinander hinausgehen.	Keine Betroffenheit absehbar.	nicht erfor- derlich

Für die in der Tab. 1 mit einer Kurzbezeichnung aufgeführten Maßnahmen enthält die

Tab. 3 eine Beschreibung und Begründung sowie eine Kennzeichnung, der Schutzgüter, die von der Maßnahme profitieren (Abkürzungen siehe Tab. 2). Fett gedruckt ist das Schutzgut dargestellt, für das die Maßnahme konzipiert ist, normal gedruckt die Schutzgüter, die zusätzlich von der Maßnahme profitieren. Bei jeder Maßnahmen wird erläutert, ob sie in den B-Plan bzw. in die Hinweise übernommen bzw. warum sie im Abwägungsprozess begründet abgelehnt wurde. Für Maßnahmen, die bereits gem. den fachgesetzlichen Anforderungen zu erfüllen sind, ist eine planungsrechtliche Sicherung im B-Plan nicht erforderlich.

Tab. 2: Verwendete Abkürzungen für die Schutzgüter.

M: Mensch	F: Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt	L: Landschaft
B: Boden	A: Artenschutz	S: Kultur- und Sachgüter
W: Wasser	K:Klima und Luft	<-> Wechselwirkungen

Tab. 3: Maßnahmen zum Vermeiden und Vermindern negativer Auswirkungen auf die Schutzgüter.

V- Nr. 1	Während der Bauzeit	М	В	W	F	А	-	-	-	<->
Einsat	z lärmgedämmter Baumaschinen und Fahrzeuge									
Verme	eidung von Staubentwicklung, z.B. durch Befeuchten off	fene	r Bo	dent	ere	iche bei Beda	arf			
	DIN 18915: Schutz des Oberbodens während der Bauphase durch getrenntes Abschieben und Lagern in einer begrünten, nicht befahrenen Miete bis zum Wiedereinbau.							ern in		
	ellennebenflächen nur innerhalb des künftigen Geltun Ausgleichsflächen, ggf. Rekultivierung von Bodenverdic				abe	r außerhalb	VOI	n zu	ıkün	ftigen
Begrü	ndung:					Hin	wei	s zu	ım B	-Plan
lästigu	ndheitsschutz: Verringerung der Lärm- und Staubbe- ing von Anwohnern, Erholungssuchenden und Arbei- n in der Umgebung.									
Schutz vor dem Eindringen von Schadstoffen in den Boden und deren Verlagerung ins Grundwasser.										
gesetzlicher Bodenschutz (BBodSchG)										
	eidung von Bodenverdichtungen auf zukünftigen Grünn mit Versickerungs- und Biotopfunktionen.									
V- Nr. 2	Bauzeitenbeschränkung	-	-	-	F	А	-	-	1	•
Erforderliche Gehölzrodungen außerhalb der Brutzeit zwischen Anfang Oktober und Anfang März.										
Begründung:						Über	nał	nme	in B	-Plan
Begründung: Vermeidung der Tötung/Störung des Brutgeschäfts von Vögeln und damit von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG										

V- Nr. 3	Bebauungsdichte und Erschließung	-	В	W	-	-	K	L	•	<->
	neffiziente Bebauung und sparsame Erschließung du flächenzahlen (GRZ).	urch	Zus	schn	itte	von Grunds	tück	ksgrö	ößer	und
Verme	idung doppelter Erschließung von Bauflächen und Stell	fläch	en.							
<u>Begrür</u>	ndung:					Hii	nwe	is zu	m B	-Plan
Verringerung des Versiegelungsgrades und hierdurch größtmöglicher Erhalt der Bodenfunktionen. z. B. durch mehrgeschossige Bauweise.										
	ierung des Flächenbedarfs für den motorisierten Ver- nd die damit verbundene (teilweise) Bodenversiege-									
V- Nr. 4	Grün- und Freiflächen	М	В	V	F	А	K	Г		\- \
Anlage	Anlage von durchgrünten Freiräumen auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen.									
<u>Begrür</u>	ndung:					Hii	nwe	is zu	m B	-Plan
flächer ten we der Ve klimati	chgrünten Freiräumen ohne z. B. voll versiegelte Hofn können die Bodenfunktionen teilweise aufrechterhalterden. Durch die Verdunstung der kühlen Blattflächen getation / Gehölze tritt ein Kühlungseffekt ein, der die siche Belastung mindert. Gleichzeitig heizen sich die hrsflächen auf Grund der Beschattung weniger auf.									
V-	Regenwasserversickerung			W						

Anlage von Grünflächen mit Versickerungsfunktion.

Anlage ausreichend bemessener, naturnah gestalteter Regenwasserrückhalte-, Versickerungs- und Verdunstungsmulden im Zuge der Entwässerungsplanung.

Offene Führung, Rückhaltung, Zwischenspeicherung und dezentrale Versickerung von auf befestigten Flächen (z. B. Dächer, Straßen, Parkplätze, Wege) anfallendem Niederschlagswasser über die belebte Bodenschicht in den benachbarten Grünflächen.

Begründung: Reduzierung der Flächenversiegelung und teilweiser Funktionserhalt des gewachsenen Bodens (z. B. Filterung, Ausgleichskörper im Wasserkreislauf). Schadlose Beseitigung des Oberflächenwassers i. S. d. Wassergesetzes: Der gesammelte Abfluss von befestigten Flächen wird hier zwischengespeichert und versickert. Bei ausreichender Dimensionierung ist eine vollständige Kompensation der Beeinträchtigungen der Grundwasserneubildung und der Abflussveränderung zu erreichen. Durch die offene Versickerung werden neben der klimatischen Ausgleichswirkung zudem Schad- und Nährstoffe aus der Luft und von befestigten Flächen aufgenommen, teilweise zurückgehalten und durch die Bodenorganismen abgebaut.

V- CEF: Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland (Feldlerche)

Anlage von Lerchenfenstern in Feldfrüchten, auf geeigneten Ackerflächen. Der Maßnahmenstandort ist mit ausreichender Entfernung zu Vertikalstrukturen zu wählen (> 100 m). Pro Brutpaar sind bei Revier<u>verlust</u> auf einem Hektar mind. drei Lerchenfenster mit ca. 20 qm anzulegen. Die Anlage sollte idealerweise auf Schlägen von > 5 Hektar erfolgen.

Die Maßnahme kann auf dem Flurstück 3067 stattfinden, da dieses deutlich über das Plangebiet hinaus geht und geeignet ist, da Acker. Nach Abzug der gepufferten Flächen um einzelne Vertikalstrukturen, verbleiben 2 ha als Fläche zum Ausgleich. Hierbei ist zu beachten, dass ein Abstand von 50 m zu Gebäuden und Gehölzen einzuhalten ist. Da zwei Brutpaare indirekt durch die Siedlungskulissenverschiebung betroffen sind und eine Revier<u>verschiebung</u> zu erwarten ist, jedoch kein –verlust, ist eine Optimierung der Reviere anzustreben. Daher sind <u>3 Lerchenfenstern</u> anzulegen.

Auf den für den Ausgleich vorgesehenen Flächen muss ebenfalls ein Monitoring vor Umsetzung der Ausgleichsmaßnahme stattfinden, um den Ist-Zustand der Feldlerchenbesiedlung zu bestimmen. Dies ist notwendig, um eine Aufwertung der Fläche durch die Maßnahme feststellen zu können. Sollte die Umsetzung der Maßnahme im Folgejahr der Erfassungen für die vorliegende Prüfung sein, sind die Ergebnisse dieser auf der Maßnahmenfläche als Grundlage für den vorherigen Zustand ausreichend.

Zwei Brutpaare sind indirekt vom Planvorhaben betroffen.

Das Monitoring ist durch eine ökologische Fachkraft durchzuführen.

- 1x Kontrolle des Feldlerchenfensteranlage;
- 1x Kontrolle im April auf Reviere und Nutzung der Lerchenfenster und
- 1x Kontrolle Ende Mai auf Eier-/Nesterreste

Begründung: Die Maßnahme hat eine Aufwertung der, das Plangebiet umliegenden, Lebensräume zum Ziel, um eine Neubesiedlung nicht besiedelter Bereiche, eine Erhöhung der Siedlungsdichte im Umfeld und eine Verhinderung von Abwanderung zu bewirken. Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland erzeugen kurzfristig aufgewertete Strukturen und sind vergleichsweise leicht umzusetzen.

Title opening/	V- CEF: Anbringen von Nistkästen (Star und Feld- F F - F F F
----------------	--

Fachgerechtes Anbringen von jeweils drei geeigneten Nistkästen zum Ausgleich der beiden wegfallenden Brutplätze (1 Starennistplatz, 1 Feldsperlingsnistplatz = 6 Nistkästen). Das Anbringen der Nistkästen sollte im günstigen Fall im Vorjahr vor Baufeldräumung durchgeführt werden, spätesten jedoch vor Ende Januar im Jahr der Baufeldräumung.

Die Nistkästen sind im Plangebiet an Bäumen anzubringen.

Monitoring: Nistkastenkontrolle im Folgejahr. Bei Annahme durch ein Staren-Paar ist kein weiteres Monitoring erforderlich. Bei Nicht-Annahme nach drei Jahren sind nachsteuernde Maßnahmen zu ergreifen.

Pflege: Jährliche Reinigung der Nistkästen innerhalb der Wintermonate (November-Januar).

Begründung: Durch die Maßnahme kann der temporäre Verlust (durch Baulärm neben den Brutbäumen) von je einem Brutrevier für Star und Feldsperling, für eine Brutsaison ausgeglichen werden und eine Betroffenheit dadurch vermieden werden. VNr. 8 CEF: Neupflanzung von Streuobstbäumen (Star und Feldsperling) Übernahme in den B-Plan Übernahme in den B-Plan

Sollten die Bäume mit Neststandorten nicht erhalten bleiben: Ersatz der zwei Streuobstbäume an geeigneter Stelle; bestenfalls in räumlicher Nähe zum Planvorhaben. Verwendung von alten, hochstämmigen Streuobstsorten. Um die Habitateignung bzw. Präsenz von Brutplätzen bereits vor der natürlichen Ausbildung von Baumhöhlen zu gewährleisten, muss die Maßnahme in Kombination mit Maßnahme **V8** (Anbringen von Nistkästen) vor Beginn der folgenden Brutzeit durchgeführt werden.

Ein Monitoring ist nicht notwendig.

Begründung:	Übernahme in den B-Plan
Im Plangebiet befinden sich wertgebende alte Streuobst- bäume, diese sind Grundlage für viele Vogelarten und die Ausgleichspflanzung verhindert eine Verarmung der Land- schaft.	

3. Zusammenfassung

Der § 13 a BauGB hat als Zielsetzung, die Nutzbarkeit von Flächen im Innenbereich zu erleichtern und somit den Flächenverbrauch im Außenbereich zu reduzieren. Somit werden wertvolle Ressourcen im Außenbereich geschont. Unter dieser Prämisse findet die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung in diesem Bauleitpanverfahren keine Anwendung, die Eingriffsbilanzierung und die Kompensation von Eingriffsfolgen entfallen.

Der Bebauungsplan muss sich dennoch mit den Belangen des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB) und des Artenschutzes (§ 7 Abs. 2 Nr. 13 + 14 + § 44 Abs. 1 BNatSchG) auseinandersetzen. Mit dem vorliegenden Umweltbeitrag wird dieser Anforderung Rechnung getragen.

Die empfohlenen schutzgutbezogenen Vermeidungsmaßnahmen sind in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB einzustellen. Artenschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen unterliegen nicht der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB.

Im Ergebnis der Wirkungsprognose und der artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung sind folgende Maßnahmen bei der Aufstellung des Bebauungsplans zu berücksichtigen:

Um Verbotstatbestände des Artenschutzes zu vermeiden werden folgende Maßnahmen festgesetzt:

- V-Nr. 2 Bauzeitenbeschränkung
- V-Nr. 6 CEF: Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland (Feldlerche)
- V-Nr. 7 CEF: Anbringen von Nistkästen (Star und Feldsperling)
- V-Nr. 8 CEF: Neupflanzung von Streuobstbäumen (Star und Feldsperling)